

Möbel – Zirkulär Nachhaltig

Gütesicherung

RAL-GZ 436

Ausgabe Januar 2023



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Fränkische Straße 7 53229 Bonn

Tel.: (0228) 68895-0 E-Mail: RAL-Institut@RAL.de Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen – bleiben RAL vorbehalten.

© 2023, RAL, Bonn

Preisgruppe 10

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH \cdot Burggrafenstraße $6 \cdot$ D-10787 Berlin Tel.: (030) 2601-0 \cdot Fax: (030) 2601-1260 \cdot E-Mail: info@beuth.de Internet: www.beuth.de \cdot www.mybeuth.de

Möbel - Zirkulär Nachhaltig

Gütesicherung RAL-GZ 436

Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V. Friedrichstraße 13-15 90762 Fürth

Tel.: (0911) 950 999 80

E-Mail: dgm@dgm-moebel.de Internet: www.dgm-moebel.de



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden.

Bonn, im Januar 2023

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Inhalt

1	Geltungsbereich
2	Gütebestimmungen für Modelle
2.1	Grundlegende Anforderungen
2.2	Materialien
2.2.1	Holz und Holzwerkstoffe
2.2.2	Kunststoffe
2.2.3	Oberflächenbeschichtungsmittel für Holz, Kunststoff und Metallteile
2.2.4	Klebstoffe
2.2.5	Textilien, Leder und Kunstleder
2.2.6	Polstermaterialien
2.2.7	Flammhemmende Stoffe
2.2.8	Phthalate
2.2.9	Verpackungsmaterial
3	Kreislaufwirtschaft (Circular Economy)
3.1	Effiziente Verwendung von Materialien
3.2	Recycelter Inhalt
3.3	Design für Nachhaltigkeit
3.3.1	Haltbarkeit und Reparaturfreundlichkeit
3.3.2	Wiederaufbereitung
3.3.3	Design für Recycling
3.3.4	Informationen für den Benutzer
4	Emissionsanforderungen an Möbel
5	Anforderungen an Unternehmenspolitik, Fertigungsstätte und Energieverbrauch
5.1	Klimaschutz und Energie
5.1.1	Klimaschutz
5.1.2	Energie
5.1.3	Gebäude Energieverbrauch
5.1.4	Gebäude-Energieeffizienz und Nachhaltigkeit
5.1.5	Interne und/oder externe erneuerbare Energie
5.1.6	Energieverbrauch des fertigen Modells
5.2	Gesundheit von Mensch und Ökosystem
5.2.1	Management für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
5.2.2	Soziale Verantwortung
6	Überwachung
6.1	Erstprüfung
6.2	Eigenüberwachung
6.3	Fremdüberwachung
6.4	Wiederholungsprüfung
6.5	Prüf- und Überwachungsbericht
6.6	Prüfkosten
6.7	Prüfbeauftragte
7	Kennzeichnung
/	Änderungen
8	Anderungen

Inhalt

	Seite
7 Wiederverleihung 8 Änderungen	
8 Änderungen	
Muster 1 Verpflichtungsschein	
Die Institution RAL	

Güte- und Prüfbestimmungen Möbel – Zirkulär Nachhaltig

1 Geltungsbereich

Die Anforderungen dieser Gütegrundlage gelten für die zirkuläre Nachhaltigkeit von Wohn- und Schlafmöbeln, Küchenund Badmöbeln, Dielenmöbeln, Tischen, Stühlen, Eckbänken, Korpusmöbeln, Regalmöbeln, Polstermöbeln, Betten, Matratzen, Wasserbetten, Büro- und Objektmöbeln, Kindermöbeln, Schulmöbeln und Außenmöbeln. Die Prüfungen beinhalten insbesondere:

- Produktqualität und Langlebigkeit nachgewiesen durch die Erfüllung der Gütesicherung Möbel, RAL-GZ 430,
- Anforderungen an Energie, Atmosphäre und Raumluft,
- Anforderungen an Gesundheit von Mensch und Ökosystem,
- Begrenzung von Schadstoffen,
- soziale Verantwortung der Gütezeichenbenutzer.

Für die Verleihung des Gütezeichens ist die vollständige Erfüllung der in den nachfolgenden Güte- und Prüfbestimmungen genannten Anforderungen nachzuweisen.

Unter einem (Möbel-)Modell (im Folgenden Modell genannt) wird im Kontext dieser Gütegrundlage ein Möbelprodukt verstanden, das nach einer entsprechenden Design- und Konstruktionsvorgabe gefertigt wird. In der Praxis kommt es dabei vor, dass aus vertriebstechnischen Gründen unterschiedliche Modellnamen für (annähernd) gleiche Modelle vergeben werden.

- 1.1 Wesentliche mitgeltende Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Normen in den auf den Geltungsbereich bezogenen Abschnitten in jeweils neuester Ausgabe:
- Altholz-Verordnung,
- Holzhandelsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 995/2010),
- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
- EU-Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG (künftige Bezeichnung: ESP Regulation),
- Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES) Appendix I and II,
- DIN EN ISO 14021 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II),
- ISO 11469 Kunststoffe sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen,
- ISO 38200 Lieferkette von Holz und Holz-basierten Produkten,
- VDI 2243 Recyclingorientierte Produktentwicklung,
- Gütesicherung Möbel, RAL-GZ 430,
- RAL Registrierung Emissionsklassen für Möbel, RAL-RG 437 (Anmerkung: Die RAL Registrierung wird in eine RAL Gütesicherung Schadstoffgeprüfte Möbel überführt. Nach Anerkennung durch RAL ist die Einhaltung der dort festgelegten Güte- und Prüfbestimmungen nachzuweisen),
- DE-UZ 38 Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen,
- DE-UZ 117 Emissionsarme Polstermöbel,
- STANDARD 100 by OEKO-Tex®,
- LEATHER STANDARD by OEKO-Tex®.

Die Gütegemeinschaft prüft die Anforderungen der vorstehenden Regelwerke – mit Ausnahme der RAL-GZ 430 und RAL-RG 437 – nicht selbst. Vielmehr wird deren Einhaltung verbindlich von der Gütegemeinschaft als Grundlage für das Recht zur Führung des Gütezeichens vorausgesetzt. Im Zuge der Erst- und Überwachungsprüfungen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

2 Gütebestimmungen für Modelle

2.1 Grundlegende Anforderungen

Die Allgemeinen und jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung Möbel, RAL-GZ 430 müssen nachweislich erfüllt werden. Des Weiteren müssen die nachfolgenden Anforderungen in Bezug auf die Produktqualität eingehalten werden.

2.2 Materialien

2.2.1 Holz und Holzwerkstoffe

Massivholz und Holzwerkstoffe müssen aus nachhaltig und legal bewirtschafteten Forstwirtschaften nach FSC 100 %, FSC recycelt, PEFC regional, PEFC oder einem vergleichbaren anerkannten Standard z.B. ISO 38200 stammen und der Holzhandelsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 995/2010) entsprechen.

Holz einer bedrohten Art darf nur verwendet werden, wenn das Holz nachweislich die Anforderungen der "Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora" (CITES) Appendix I und II erfüllt.

Holzwerkstoffe müssen die Anforderungen der AltholzV einhalten. Der Nachweis ist vom Zulieferer einzuholen.

Nachweis:

Der Nachweis kann durch Vorlage entsprechender Dokumente erfolgen, wie z.B. die Risikobewertung nach der Holzhandelsverordnung, Prüfzeugnisse zur AltholzV (alternativ Eigenerklärung der Zulieferer), PEFC-Zertifikate und, falls erforderlich, CITES-Zertifikate.

2.2.2 Kunststoffe

Prinzipiell sind Kunststoffe mit Rezyklat-Anteil, sofern dies technisch möglich ist, einzusetzen.

Darüber hinaus müssen alle Kunststoffteile ≥ 50 g für das Recyceln nach ISO 11469 gekennzeichnet werden. Ersatzweise können die für Recycling relevanten Angaben auch in der Produktinformation angegeben werden. Das Gleiche gilt für Teile, bei denen die Kennzeichnung durch den Gütezeichenbenutzer nachweislich technisch nicht möglich ist (z.B. Produktgeometrie oder Design).

Nachweis:

Es muss eine Beschreibung erstellt werden, aus der hervorgeht, welche Kunststoffe für welche Bauteile (inkl. deren Einzelgewicht) eingesetzt werden. Die Beschreibung muss auch die Art der Kennzeichnung enthalten (z. B. Prägung am Objekt, Produktinformation etc.).

2.2.3 Oberflächenbeschichtungsmittel für Holz, Kunststoff und Metallteile

Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf Produkte, die für die Oberflächenbeschichtung verwendet werden, bevor sie auf das Modell aufgetragen werden.

Eingesetzte Lacke dürfen die folgenden Anteile an organischen Lösungsmitteln nicht überschreiten:

- auf Wasser basierende Systeme: < 10 %,
- sonstige Systeme: < 30 %.

Nachweis:

Es müssen eine Liste mit allen für die Oberflächenbehandlung verwendeten Substanzen sowie ergänzend Material-Sicherheitsdatenblätter, technische Datenblätter oder eine gleichwertige Dokumentation vorhanden sein, um die oben genannten Anforderungen überprüfen zu können.

2.2.4 Klebstoffe

Der VOC-Gehalt von verwendeten Klebstoffen, die vom Gütezeichenbenutzer verwendet werden, darf bei Systemen auf Wasserbasis nicht 10 Gew.-% und auf Lösemittelbasis nicht 30 Gew.-% des Gewichts überschreiten. Klebstoffe auf Lösemittelbasis dürfen nur verwendet werden, wenn die Verwendung von Klebstoffen auf Wasserbasis technisch nicht möglich ist.

Eingesetzte Klebstoffe müssen im Sinne der REACH-Verordnung im ausreagierten bzw. abgebundenen Zustand für Mensch und Umwelt nachweislich unbedenklich sein.

Nachweis:

Es muss eine Liste mit allen verwendeten Klebstoffen und den dazugehörigen Sicherheitsdatenblättern, technischen Datenblättern oder anderen gleichwertigen Dokumenten (z.B. Herstellererklärungen), welche den VOC-Gehalt dokumentieren, vorgelegt werden.

2.2.5 Textilien, Leder und Kunstleder

Textilien und Leder/Kunstleder müssen die Anforderungen der Gütesicherung Möbel, RAL-GZ 430 erfüllen.

Nachweis:

Der Gütezeichenbenutzer muss eine entsprechende Bescheinigung bezüglich der Einhaltung der RAL-GZ 430 vorlegen

2.2.6 Polstermaterialien

Polstermaterialien müssen die Anforderungen der Gütesicherung Möbel RAL-GZ 430 erfüllen.

Nachweis:

Der Gütezeichenbenutzer muss eine entsprechende Bescheinigung bezüglich der Einhaltung der RAL-GZ 430-Anforderungen vorlegen.

2.2.7 Flammhemmende Stoffe

Für Möbel im Wohnbereich dürfen flammhemmende Stoffe bei der Herstellung von Möbeln nicht eingesetzt werden. Sofern aus technischen oder gesetzlichen Gründen feuerhemmende Behandlungen erforderlich sind und diese Stoffe mehr als 0,1 Gew.-% Chemikalien enthalten, dürfen diese nicht verwendet werden, wenn sie in den nachfolgenden Listen explizit aufgeführt sind:

- in Anhang XVII der REACH-Verordnung,

- in Anhang XIV der REACH-Verordnung,
- auf der REACH-Kandidatenliste für Anhang XIV.

Nachweis:

Der Gütezeichenbenutzer muss eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass kein additives Flammschutzmittel verwendet wurde. Wenn ein Flammschutzmittel verwendet wird, müssen die verwendeten Flammschutzmittel durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z.B. Sicherheitsdatenblätter) deklariert werden. Aus den vorgelegten Unterlagen (z.B. OEKO-TEX®-100-Zertifikat) muss die Einhaltung der oben genannten Anforderungen hervorgehen.

Der Gütezeichenbenutzer verwendet Listen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Gütegemeinschaft nicht älter als ein Jahr sind, oder, wenn die letzte Aktualisierung einer Liste älter als ein Jahr ist, ihre letzte verfügbare Version.

2.2.8 Phthalate

Phthalate, die ausdrücklich in den folgenden Listen aufgeführt sind oder die mehr als 0,1 Gew.-% Chemikalien enthalten, dürfen nicht verwendet werden:

- in Anhang XVII der REACH-Verordnung,
- in Anhang XIV der REACH-Verordnung,
- auf der REACH-Kandidatenliste für Anhang XIV.

Nachweis:

Der Gütezeichenbenutzer muss eine Erklärung (z. B. OEKO-TEX®-Zertifikat) vorlegen, aus der hervorgeht, dass die gütegesicherten Modelle keine Phthalate enthalten, die in den obigen Listen aufgeführt sind. Alternativ kann der Nachweis auch über eine Emissionsprüfung erbracht werden.

Der Gütezeichenbenutzer muss Listen verwenden, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Gütegemeinschaft nicht älter als ein Jahr sind, oder, wenn die letzte Aktualisierung einer Liste älter als ein Jahr ist, ihre letzte verfügbare Version.

2.2.9 Verpackungsmaterial

Verpackungen müssen aus recycelbarem Material und/ oder Materialien bestehen, die aus natürlichen Rohstoffen stammen oder einem Mehrwegsystem (z.B. Decken, Paletten etc.) angehören.

Die Verwendung von nicht recycelbaren Verbundwerkstoffen ist zulässig, wenn es sich um wiederverwendbare Verpackungen handelt und der Gütezeichenbenutzer nachweisen kann, dass sie mehrfach wiederverwendet werden.

Alle Verbund-Verpackungsmaterialien müssen mit geringem Aufwand in wiederverwertbare Teile, die aus einem Material bestehen (z.B. Karton, Wellpapier, Papier, Kunststoff, Textil), getrennt werden können.

Anmerkung: Verbund- und Verpackungsmaterialien sind – soweit technisch möglich – zu vermeiden.

Kunststoffverpackungen müssen einen Recyclinganteil von mindestens 40 % aufweisen.

Nachweis:

Der Gütezeichenbenutzer muss eine Beschreibung der Verpackung mit einer Eigenerklärung zu den oben genannten Anforderungen vorlegen. Darüber hinaus muss der Gütezeichenbenutzer eine Erklärung über den Anteil des verwendeten Recyclingmaterials vorlegen. Diese Anforderung

Güte- und Prüfbestimmungen

gilt als erfüllt für Verpackungen mit Hinweisen auf einen Mindestanteil an recyceltem Material gemäß DIN EN ISO 14021 (z.B. mit dem Kreis des Moebius-Symbols zusammen mit dem entsprechenden Prozentwert von Recyclingmaterial) oder DIN EN ISO 14024 "Typ I-Umweltzeichen".

Von rückgabepflichtigen Verpackungen (z.B. Decken) wird angenommen, dass sie diese Anforderung erfüllen.

3 Kreislaufwirtschaft (Circular Economy)

3.1 Effiziente Verwendung von Materialien

Der Gütezeichenbenutzer muss entsprechend den technischen Möglichkeiten die Menge (Masse) an Rohstoffen reduzieren, die bei der Herstellung des gütegesicherten Modells verwendet werden. Die Materialeffizienz wird für die Materialien berechnet, die 80 Prozent des Gewichts des zu beurteilenden Modells ausmachen. Diese Anforderung konzentriert sich auf die wesentliche Umwandlung von Rohmaterial (z. B. Sägen, Fräsen, Bearbeiten, Formen, Stanzen, Schneiden und Nähen) und umfasst nicht die Extraktion und Erstverarbeitung von Rohmaterialien. Die Materialeffizienz sollte, wenn technisch möglich, auf das ganze Modell bezogen bei mindestens 60 % liegen. Werden Rohstoffe, wie z. B. Massivholz, einer nachgelagerten, stofflichen Verwertung zugeführt, so sind diese nicht in der Abfallmasse zu berücksichtigen.

Die Materialeffizienz wird mittels nachfolgender Formel berechnet:

$$\mbox{Materialeffizienz} = \frac{\mbox{Eingangsmasse} - \mbox{Abfallmasse}}{\mbox{Eingangsmasse}} \times 100 \ \%$$

Nachweis:

Der Gütezeichenbenutzer muss eine technische Dokumentation vorlegen, die die Einhaltung der oben genannten Anforderungen nachweist. Die Berechnung der Materialeffizienz kann im Rahmen der Werksprüfung in Zusammenarbeit mit dem Prüfer durchgeführt werden.

3.2 Recycelter Inhalt

Das gütegesicherte Modell muss – sofern technisch möglich – insgesamt aus 30 Gew.-% recycelten Inhaltsstoffen (Post-Consumer-Anteil) bestehen (z.B. Flachpressplatten). Es ist mindestens eine Dokumentation des Ist-Zustandes bezüglich recycelten Materials vorzuhalten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist dem Prüfer darzulegen, welche Schritte zur Erhöhung des Recyclinganteils – dort, wo technisch möglich – unternommen wurden.

Die verbauten Materialien müssen nach Separierung zerlegt werden können und somit, soweit technisch möglich, Grundstoffe für Recyclingmaterialien sein.

Nachweis:

Es ist eine technische Dokumentation vorzuhalten, die belegt, dass die Anforderung erfüllt ist. Im Fall von Holz-Partikel-Werkstoffen werden auch ergänzend unabhängige Zertifizierungen, wie FSC-Recycling oder PEFC-Recycling, akzeptiert, um sicherzustellen, dass das Modell zu mindestens 30 % aus recyceltem Material besteht. Für andere Materialien werden vom Gütezeichenbenutzer deklarierte Umweltanforderungen auf der Grundlage der DIN EN ISO 14021 akzeptiert. Statistische Daten aus Quellen wie z.B. ESTAT und DESTATIS können vom Prüfer akzeptiert werden, wenn keine spezifischen Informationen verfügbar sind.

3.3 Design für Nachhaltigkeit

3.3.1 Haltbarkeit und Reparaturfreundlichkeit

Der Gütezeichenbenutzer muss gütegesicherte Modelle für eine langlebige Nutzung konzipieren, wie in der RAL-GZ 430 festgelegt ist. Die Konstruktion muss – soweit technisch möglich – eine Aufarbeitung und Aktualisierung durch den ursprünglichen oder nachfolgenden Benutzer sicherstellen. Um dies zu erreichen, muss der Gütezeichenbenutzer eine Unternehmenspolitik beschließen und veröffentlichen, die für die gütegesicherten Modelle Folgendes sicherstellt:

- Nutzungsdauer der Modelle entsprechend Anforderungen der RAL GZ 430,
- Angaben für den Endkunden zur Wartung und Unterhaltspflege, sofern erforderlich, müssen vorhanden sein,
- Verfügbarkeit von Ersatz- bzw. Austauschteilen,
- keine geplante Obsoleszenz in der Produktkonzeption.

Dies erfordert mindestens eine Verpflichtung des Gütezeichenbenutzers, für die Dauer von 5 Jahren ab dem Herstellungsdatum des betreffenden Modells Ersatzteile zu liefern, die gleichwertige Funktionen erfüllen.

Nachweis:

Der Gütezeichenbenutzer muss durch geeignete Dokumente (z.B. Garantiepass, Ersatzteillisten, Demontageanleitungen etc.) bzw. durch eine öffentliche Verpflichtung, für mindestens 5 Jahre ab Herstellungsdatum des Modells Ersatzteile zu liefern, nachweisen, dass er die Anforderungen erfüllt.

3.3.2 Wiederaufbereitung

Der Gütezeichenbenutzer muss das gütegesicherte Modell so gestalten, dass die Einzelteile am Ende des Lebenszyklus wiederaufbereitet oder recycelt werden können.

Das gütegesicherte Modell muss so konstruiert sein, dass der Austausch von Komponenten, welche die höchste Wahrscheinlichkeit aufweisen, sich frühzeitig abzunutzen, einen Defekt erleiden oder aus der Mode kommen, einfach (z. B. durch die Verwendung von haushaltsüblichen oder leicht beschaffbaren Werkzeugen) erfolgen kann oder eine Reparatur möglich ist.

Nachweis:

Um diese Anforderungen zu erfüllen, muss der Gütezeichenbenutzer nachweisen, dass:

- Anweisungen zum Austausch von Verschleißteilen öffentlich verfügbar sind,
- die Demontage mit Standardwerkzeugen möglich ist und keine spezielle Schulung erfordert (Ausnahmen: Verbindungen, deren "Lösen" zu sicherheitstechnischen Problemen führen würde, z.B. Ausbau von Gasliftern, Öffnen von elektrischen Antriebsteilen etc.).
- Austausch- und Verschleißteile mindestens 5 Jahre verfügbar sind.

3.3.3 Design für Recycling

Der Gütezeichenbenutzer muss die VDI 2243 zur recyclingorientierten Produktentwicklung berücksichtigen.

Die Checkliste zur recyclingoptimierten Produktentwicklung nach VDI 2243 muss bei der Konstruktion eines recyclingfähigen Möbels berücksichtigt werden. Die wesentlichen Punkte dieser Checkliste sind im Folgenden dargestellt:

- Stoffliche Verwertbarkeit,
- Verwertungskompatibilität,
- Identifizierbarkeit,
- Recyclingkritische Stoffe,
- Schad- und Gefahrstoffe,
- Erkennbarkeit,
- Zugänglichkeit,
- Verbindungsarten,
- Vielfalt der Verbindungen,
- Demontage-Zeit,
- Recycling-Prozesse.

Nachweis:

Der Gütezeichenbenutzer hat nachzuweisen, dass:

- Anweisungen zur Demontage des Modells für den Endkunden, digital oder als Dokument, verfügbar sind,
- die Demontage mit Standardwerkzeugen möglich ist und keine spezielle Schulung erfordert (Ausnahmen wie unter Abschnitt 3.3.2),
- Angaben zu Materialien in der Produktinformation enthalten sind, um die Trennung nach Material und die Identifizierung von Materialien zu erleichtern, die eine besondere Handhabung erfordern,
- zerlegbare und sortenreine Materialien verwendet werden.
- die Kriterien der VDI 2243 berücksichtigt werden.

3.3.4 Informationen für den Benutzer

Verbraucherinformationen zu den Modellen müssen leicht zugänglich ("mit drei Klicks") verfügbar sein (dem Modell beiliegend, aber auch über das Internet) und mindestens die folgenden grundlegenden Informationen enthalten – falls zutreffend:

- Informationen über die erforderliche Unterhaltspflege,
- Informationen über Verschleißteile und deren Reparatur oder Austausch, wobei angegeben sein muss, dass Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren verfügbar sind,
- Informationen über einen Reparaturservice,
- Informationen über die Montage der Modelle,
- Informationen zur Demontage (z. B. Austausch von Teilen, Umzug).

Bei recyclingfähigen Modellen, bei denen eine Separierung der verschiedenen Materialien nach Lebenszeitende durch den Endverbraucher möglich ist, müssen Informationen zur sachgerechten Weiterverwendung (z. B. Recycling) mit folgendem Inhalt Teil der Produktinformation für den Endverbraucher sein:

- Informationen zur Demontage, ggf. mit Abbildungen,
- Auflistung der verwendeten Werkstoffe inklusive der Zuordnung zu den Bauteilen,
- Informationen zur fachgerechten Entsorgung für spätere Recycling-Zwecke.

Nachweis:

Der Gütezeichenbenutzer muss durch Vorlage der entsprechenden Produktinformationen nachweisen, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden.

4 Emissionsanforderungen an Möbel

Es gelten die Anforderungen der RAL Registrierung Emissionsklassen für Möbel, RAL-RG 437.

Nachweis:

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Anforderungen der RAL-RG 437 (Klasse A) oder der DE-UZ 117, DE-UZ 38 oder die zugehörigen Anforderungen der RAL-GZ 430 erfüllt werden. Alternativ ist der Nachweis über eine Emissionskammerprüfung zu erbringen.

5 Anforderungen an Unternehmenspolitik, Fertigungsstätte und Energieverbrauch

Es ist ein jährlicher Nachhaltigkeitsbericht nach den Kriterien des UN Global Compact, dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder nach EMAS zu erstellen.

Nachweis:

Der Gütezeichenbenutzer muss durch geeignete Dokumente die Einhaltung der oben genannten Anforderungen nachweisen.

5.1 Klimaschutz und Energie

5.1.1 Klimaschutz

Die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung Klimaneutrale Möbelherstellung RAL-GZ 435 ist Voraussetzung für das Recht zur Führung des Gütezeichens Öko-Design für Möbel.

Nachweis:

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung Klimaneutrale Möbelherstellung RAL-GZ 435 erfüllt werden.

5.1.2 Energie

Der Gütezeichenbenutzer muss eine Energiepolitik entwickeln, dokumentieren und umsetzen, welche die Gesamtrichtung des Unternehmens in Bezug auf dessen Engagement für Energieeinsparung festlegt.

Die Politik muss:

- der Art und dem Umfang der Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens angemessen sein,
- eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Reflexion und Verbesserung beinhalten,
- eine Verpflichtung zur Einhaltung der relevanten lokalen, staatlichen, regionalen oder nationalen Verpflichtungen enthalten.
- einen Rahmen für die Festlegung und Überprüfung von Zielen bieten,
- dokumentiert, implementiert und kommuniziert werden.

Nachweis:

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein Nachhaltigkeitsbericht oder ein Energieeinsparungsplan vorgelegt wird.

5.1.3 Gebäude Energieverbrauch

Der Gütezeichenbenutzer muss eine Übersicht des durchschnittlichen Energiegrundverbrauchs aus historischen Energieverbrauchsdaten für Gebäude erstellen, die direkt mit der Herstellung und Endmontage der gütegesicherten

Güte- und Prüfbestimmungen

Modelle verbunden sind. Dies umfasst alle verwendeten Energiequellen wie Elektrizität, Erdgas, Heizöl usw.

Auf dieser Datenbasis muss der Gütezeichenbenutzer mögliche Verbesserungsmöglichkeiten selbstständig finden und erarbeiten, soweit die wirtschaftliche Umsetzbarkeit gegeben ist.

Nachweis:

Der Gütezeichenbenutzer muss durch geeignete Dokumente (z.B. Energiekostenaufstellung, Eigenenergie-/Fremdenergieanteile etc.) die Einhaltung der oben genannten Anforderungen nachweisen.

5.1.4 Gebäude-Energieeffizienz und Nachhaltigkeit

Bei Neuerstellung oder Erweiterung von Betriebsgebäuden muss das Gebäude die Anforderungen anerkannter Gebäudebewertungssysteme, wie z.B. DGNB (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen), BREEAM – Building Research Establishment Environmental Assessment Method for buildings oder HQE – Haute qualité environnementale nachweisen.

Nachweis:

Der Gütezeichenbenutzer muss durch geeignete Dokumente (z.B. Zertifikate, Prüfnachweise etc.) die Einhaltung der oben genannten Anforderungen nachweisen.

5.1.5 Interne und/oder externe erneuerbare Energie

Der Gütezeichenbenutzer muss mindestens 5 % des Energiebedarfs der Gebäude (Heizung, Beleuchtung etc.) und der Energie, die zur Herstellung und Endmontage des zu zertifizierenden Modells erforderlich sind, mit erneuerbarer Energie abdecken. Dies kann zum Beispiel durch Bezug von zugekauftem Ökostrom und/oder eine eigene Photovoltaikanlage realisiert werden.

Nachweis:

Der Gütezeichenbenutzer muss durch geeignete Dokumente die Einhaltung der oben genannten Anforderungen nachweisen.

5.1.6 Energieverbrauch des fertigen Modells

Es müssen die jeweiligen europäischen Richtlinien (z.B. Energieverbrauchskennzeichnung, Ökodesign-Richtlinie etc.) eingehalten werden.

Nachweis:

Der Gütezeichenbenutzer muss durch geeignete Dokumente (z.B. Zertifikate, Prüfnachweise etc.) die Einhaltung der oben genannten Anforderungen nachweisen.

5.2 Gesundheit von Mensch und Ökosystem

Der Gütezeichenbenutzer muss alle Einrichtungen auf Einhaltung der Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheits- anforderungen prüfen. Der Gütezeichenbenutzer muss die Einhaltung aller geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften gewährleisten, die den Umgang mit toxischen und gefährlichen Substanzen sowie das Risikomanagement im Zusammenhang mit der Gesundheit von Mensch und Ökosystem regeln.

5.2.1 Management für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Gütezeichenbenutzer muss die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter sicherstellen, indem Managementprozesse eingerichtet werden, die dafür sorgen, dass tatsächliche und potenzielle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit des Personals rechtzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Die Prozesse müssen folgende Komponenten umfassen:

- Identifizierung der für die Einrichtung geltenden lokalen und nationalen Gesundheits- und Sicherheitsgesetze,
- Ernennung eines Sicherheits-Beauftragten mit definierten Verantwortlichkeiten,
- eine Gesundheits- und Sicherheitspolitik für Mitarbeiter,
- dokumentierte Verfahren für die Verwaltung des Systems, einschließlich eines Korrekturmaßnahmenprozesses, der die Einhaltung der Vorschriften sowie tatsächliche und potenzielle Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter regelt,
- Etablierung und Pflege von Kennzahlen zu Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter,
- Gesundheits- und Sicherheitsschulungen für Mitarbeiter verfügbar,
- regelmäßige Bewertung der Einhaltung der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze sowie der internen Verfahren und Anforderungen (Gefährdungsbeurteilung).

Nachweis:

Der Gütezeichenbenutzer muss durch geeignete Dokumente (z.B. Risikobewertungen, Dokumentationen von Sicherheitsunterweisungen, Unfallstatistiken, Dokumentation der geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften etc.) die Einhaltung der oben genannten Anforderungen nachweisen.

5.2.2 Soziale Verantwortung

Im Hinblick auf eine nachhaltige Personalentwicklung und zur Sicherstellung der Gesundheit, der Arbeitssicherheit sowie der sozialen Arbeitsbedingungen muss der Gütezeichenbenutzer nach guter Managementpraxis Verantwortlichkeiten und Verfahrensregeln diesbezüglich festlegen und dokumentieren. Die 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung der UN sollen für den Gütezeichenbenutzer wie auch für die Lieferkette, sofern möglich, eingehalten werden.

Darunter fallen insbesondere:

- faire Einstellungspraxis durch diesbezügliche betriebliche Verfahrensregeln,
- Weiterbildungsangebote für die Mitarbeiter,
- soziale Verantwortung bei betrieblichen Regelungen,
- gesellschaftliche Ethik.

Die gesellschaftliche Ethik kann auch soziale Maßnahmen für das lokale Umfeld des Betriebsstandortes (z.B. Sponsoring kultureller oder karitativer Institutionen) umfassen.

Hinsichtlich der sozialen Verantwortung für Produkte der Lieferkette, auf die der Gütezeichenbenutzer keinen direkten Einfluss hat, sind Zulieferunternehmen zu bevorzugen, die soziale Standards berücksichtigen (siehe hierzu auch Anforderungen der ILO [International Labour Organisation]].

Nachweis:

Der Gütezeichenbenutzer muss durch geeignete Dokumente (z.B. Compliance-Richtlinien, Rahmenverträge mit Zulieferern, welche auch die Einhaltung sozialer Standards beinhalten, sowie durch innerbetriebliche Verfahrensregeln wie z.B. Risikoanalysen im Sinne des Lieferkettengesetzes und dokumentierte Verantwortlichkeiten und ökologisch orientierte und kommunizierte Unternehmenspolitik etc.) die Einhaltung der oben genannten Anforderungen nachweisen.

6 Überwachung

6.1 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung zur Verleihung und Führung des Gütezeichens Möbel – Zirkulär Nachhaltig für Möbel. Die Erstprüfung erfolgt im Herstellerwerk bzw. in den Herstellerwerken des Antragstellers. Wenn für Zulieferprodukte bzw. Zuliefermaterialien seitens des Antragstellers entsprechende Prüfzeugnisse bzw. Zertifikate vorgelegt werden können, reduziert sich der Prüfumfang. Diese Unterlagen (Prüfzeugnisse nicht älter als 1 Jahr) müssen sich am aktuellen Stand der Technik orientieren und die Prüfung muss von kompetenten neutralen Prüfinstituten durchgeführt werden.

6.2 Eigenüberwachung

Jedem Gütezeichenbenutzer wird eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung zur Pflicht gemacht. Er hat die Ergebnisse der Eigenüberwachung sorgfältig aufzuzeichnen, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen im Rahmen der Fremdüberwachung dem beauftragten Prüfer zur Einsichtnahme vorzulegen.

6.3 Fremdüberwachung

In den ersten 3 Jahren erfolgt die Überwachungsprüfung jährlich. Um die gleichbleibende Qualität der gütegesicherten Produkte danach sicherzustellen, erfolgt im Betrieb des Gütezeichenbenutzers im vierten Jahr im Abstand von 2 Jahren eine Überwachungsprüfung. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einsichtnahme der Ergebnisse aller gütegesicherten Maßnahmen und auf die Kontrolle der ordnungsgemäßen Fertigung gütegesicherter Modelle.

6.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung Mängel in der Gütesicherung festgestellt, so kann der Güteausschuss eine Wiederholung der Prüfung anordnen, wobei Art, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V. festgelegt werden. Sollte auch die Wiederholungsprüfung mit negativem Ergebnis abschließen, so können vom Güteausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens ergriffen werden.

6.5 Prüf- und Überwachungsbericht

Von durchgeführten Prüfungen bzw. Überwachungen sind von den beauftragten Fremdprüfern entsprechende Prüfberichte zu erstellen; der Antragsteller bzw. der Gütezeichenbenutzer erhalten je eine Ausfertigung zugesandt. Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird von der DGM-Geschäftsstelle ein Gütezeichenbenutzungsrecht (Lizenz) für die dort aufgeführten Möbelprogramme für eine bestimmte Laufzeit ausgestellt.

6.6 Prüfkosten

Anfallende Prüf- bzw. Überwachungskosten hat der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

6.7 Prüfbeauftragte

Mit der Aufgabe, Prüfungen bzw. Überwachungsmaßnahmen durchzuführen, werden von der Gütegemeinschaft geeignete, fachkundige Prüfinstitute beauftragt.

Die mit dieser Aufgabe betrauten Institute haben sich vor Aufnahme ihrer Arbeit beim Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer durch Vorlage einer schriftlichen Legitimation auszuweisen.

7 Kennzeichnung

Modelle, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen und denen das Gütezeichen verliehen wurde, müssen mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Für die Verwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel.

8 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e. V. bekannt gemacht wurden, in Kraft.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Möbel – Zirkulär Nachhaltig

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen Möbel – Zirkulär Nachhaltig. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung des Gütezeichens

- **2.1** Die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V. verleiht auf Antrag das Recht zur Führung des Gütezeichens Möbel Zirkulär Nachhaltig an Hersteller von Qualitätsmöbeln.
- **2.2** Der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V., Friedrichstraße 13–15 in 90762 Fürth zu richten. Dem Antrag sind eine Aufzählung der Erzeugnisse, die der Antragsteller zur Gütesicherung zuzulassen begehrt, sowie ein rechtsverbindlich unterschriebener Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.
- 2.3 Dieser Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Mit der Durchführung der Erstprüfung wird von der Gütegemeinschaft eine neutrale Prüfstelle beauftragt. Das Prüfergebnis wird dem Güteausschuss, dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft auf schriftlichem Wege zugestellt. Ferner kann der Güteausschuss durch von ihm legitimierte Prüfbevollmächtigte oder solche der beauftragten Prüfstelle eine Betriebsbesichtigung vornehmen lassen. Hierbei und bei Prüfung der Erzeugnisse entstehende Kosten trägt der Antragsteller. Die Gütegemeinschaft kann die Prüfstelle berechtigen, einen Prüfkostenvorschuss anzufordern.
- **2.4** Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung des Gütezeichens

- **3.1** Zeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.
- **3.2** Der Gütegemeinschaft steht das alleinige Recht zu, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens für sämtliche Verwendungszwecke (Prägestempel, Druckstock, Matern, Siegelmarken, Gummistempel u. Ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen oder die Erlaubnis zur Herstellung zu geben und die Anwendungsart näher festzulegen.
- **3.3** Für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung auf Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen u.Ä. kann der Vorstand besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Missbrauch des Gütezeichens zu verhindern.
- **3.4** Das Recht der Gütezeichenbenutzung endet bei Tod, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Liquidation, Entzug

- oder wenn der Gütezeichenbenutzer durch rechtsgültig unterschriebene Erklärung an den Geschäftsführer in eingeschriebenem Brief zu einem selbst bestimmten Termin auf das Gütezeichenbenutzungsrecht verzichtet.
- **3.5** Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Güteüberwachung

- **4.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung des Gütezeichens zu überwachen.
- **4.2** Jeder Gütezeichenbenutzer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Erzeugnisse, die mit dem Gütezeichen gekennzeichnet werden, den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen. Über die dazu notwendigen betrieblichen Eigenprüfungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen. Er unterwirft diese Erzeugnisse zusätzlich den von der Gütegemeinschaft veranlassten Überwachungsprüfungen im Umfang und Häufigkeit entsprechend den Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen und trägt die dadurch entstehenden Prüfungs- und Transportkosten.
- **4.3** Mit der Durchführung der Überwachungsprüfungen beauftragt der Güteausschuss neutrale Prüfstellen (amtlich anerkannte Material-Prüfanstalten oder gleichgeordnete Prüfinstitute) und trifft mit diesen die erforderlichen Vereinbarungen.
- **4.4** Von der neutralen Prüfstelle autorisierte Prüfbeauftragte können im Betrieb des Gütezeichenbenutzers jederzeit ohne vorherige Anmeldung Überwachungsprüfungen bis zu zweimal jährlich vornehmen, in die Aufzeichnungen über die betrieblichen Eigenprüfungen Einsicht nehmen und den Betrieb während der Betriebsstunden besichtigen.
- **4.5** Die Feststellung der Prüfergebnisse erfolgt unabhängig von Organen der Gütegemeinschaft durch die beauftragte Prüfstelle. Diese fertigt über jede Prüfung einen Prüfbericht, von dem je eine Ausfertigung der Gütegemeinschaft und dem betreffenden Gütezeichenbenutzer zugestellt wird. Die weitere Verbreitung des Prüfergebnisses ist verboten.
- **4.6** Bei negativem Ausfall einer Prüfung oder bei Beanstandungen von Produkten des Gütezeichenbenutzers lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.
- **4.7** Bei Prüfungen, die von Dritten bei der Gütegemeinschaft beantragt werden, trägt die Prüfkosten bei unberechtigter Beanstandung der Beanstandende, bei berechtigter Beanstandung der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Güte-

- gemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Vorstand
- 5.1.1 gegen den Gütezeichenbenutzer eine Belehrung oder/und eine Verwarnung aussprechen,
- 5.1.2 eine Vermehrung vorzunehmender Überwachungsprüfungen für einen bestimmten Zeitraum anordnen,
- 5.1.3 die Zahlung einer Vertragsstrafe je nach Umfang des Verschuldens bis zur Höhe von € 10.000,- zugunsten der Gütegemeinschaft verhängen,
- 5.1.4 die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens befristet oder dauernd entziehen.
- **5.2** Werden im Rahmen von Überwachungsprüfungen Abweichungen von den Güte- und Prüfbestimmungen oder ein Verstoß gegen die Zeichenbenutzungsbedingungen festgestellt, so wird eine Belehrung oder Verwarnung ausgesprochen. Letztere wird bei gegebener Sachlage durch eine angeordnete Vermehrung vorzunehmender Überwachungsprüfungen oder/und durch Verhängung einer Vertragsstrafe unterstützt. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V. zu zahlen.
- **5.3** Die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens wird befristet oder dauernd entzogen, wenn wiederholt gegen die Güte- und Prüfbestimmungen oder die Zeichenbenutzungsbedingungen verstoßen wurde oder wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wurde oder wenn eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Güte- und Prüfbestimmungen nachgewiesen ist oder der Gütezeichenbenutzer sonst durch sein Verhalten die Gütesicherung gröblich verletzt.
- **5.4** Sollte ein Mitglied das Gütezeichen unberechtigt führen oder es einem Dritten überlassen oder diesem die Gütezeichenbenutzung auf andere Weise gestatten, so wird eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall fällig. Etwaige sich daraus außerdem ergebende Rechtsfolgen werden dadurch nicht berührt.
- **5.5** Eine Ahndung gemäß Abschnitt 5.1 kann auch beschlossen werden, wenn der Gütezeichenbenutzer unverzügliche Überwachungsprüfungen gemäß Abschnitt 4 verzögert oder behindert.
- **5.6** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören. Bevor einem Gütezeichenbenutzer das Recht zur Gütezeichenführung entzogen wird, ist dem Betroffenen unter Fristsetzung von 4 Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- **5.7** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft einem Gütezeichenbenutzer die Führung des Gütezeichens mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen. Eine derartige Anordnung ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen oder aufzuheben.

- **5.8** Die Pflicht der Gütegemeinschaft, gegen Beeinträchtigungen des Gütezeichengebrauchs und bei Gütezeichenmissbrauch einzuschreiten, verpflichtet zeichenrechtlich zugleich die Gütezeichenbenutzer, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen die Zeichenbenutzungsbedingungen und jeden Fall von Gütezeichenzeichenmissbrauch ohne Verzug unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen dem Geschäftsführer der Gütegemeinschaft mitzuteilen, damit die Verletzung auf geeignete Weise verfolgt werden kann. Unterlassungen sind nach Abschnitt 5.1 zu ahnden.
- **5.9** Durch Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz des Gütezeichens im Sinne dieser Bestimmungen wird das Recht von Gütezeichenbenutzern nicht berührt, etwaige Ansprüche auf Ersatz eines ihnen durch Verletzung unmittelbar entstandenen Schadens außerdem ggf. zivilrechtlich geltend zu machen.

6 Beschwerde

- **6.1** Gegen einen Ahndungsbescheid gemäß Abschnitt 5.1 kann der Gütezeichenbenutzer innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids beim Güteausschuss Beschwerde erheben. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; jedoch kann der Güteausschuss bei akuter Gefahr einer Irreführung des Marktes eine Ahndungsmaßnahme nach Abschnitt 5.1.4 noch vor der Entscheidung über die Beschwerde vorläufig bestätigen.
- **6.2** Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des verwerfenden Bescheids den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereinssatzung beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichennutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wiederverliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach Bekanntgabe durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen vom Vorstand der Gütegemeinschaft bestimmten Frist in Kraft.

Verpflichtungsschein

- 1. Der Unterzeichnete / die unterzeichnete Firma beantragt hiermit bei der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.
 - O die Aufnahme als Mitglied*)
 - O die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Möbel Zirkulär Nachhaltig gemäß dem nachstehenden Satzungswerk*)
- 2. Der Unterzeichnete / die unterzeichnete Firma bestätigt, dass die in Verbindung mit den
 - die Vereinssatzung der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.,
 - die Güte- und Prüfbestimmungen Möbel Zirkulär Nachhaltig,
 - die Gütezeichensatzung für das Gütezeichen Möbel Zirkulär Nachhaltig,
 - die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Möbel – Zirkulär Nachhaltig mit Muster 1 und 2

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt wurden.

Anzahl der Mitarbeiter:					
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift des Antragstellers				

^{*]} Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V. verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. anerkannte und durch Eintragung beim EUIPO als Gewährleistungsmarke geschützte

Gütezeichen Möbel – Zirkulär Nachhaltig

gemäß nachfolgender Zeichenabbildung



Fürth, den		
	Deutsche Gütegemeinsc	haft Möbel e.V.
Der Vorsitzende		Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und Definierte Geographische Herkunft von Lebensmitteln